

Forschungsgemeinschaft Berlin e.V.

Arbeitsgemeinschaft im BDPH e.V.



Satzung der Forschungsgemeinschaft Berlin e.V. im BDPH e.V.

Fassung vom 14.10.2017

§ 1 Name und Zweck

Die Forschungsgemeinschaft BERLIN e. V. im BDPH e.V. - abgekürzt „FG Berlin“ - ist Nachfolgerin der früheren „ARGE BERLIN alle Zeiten“.

Ihr Sitz ist Berlin.

Die Forschungsgemeinschaft BERLIN e. V. im BDPH e.V. „FG Berlin“ ist im Vereinsregister eingetragen.

Die „FG Berlin“ hat die Aufgabe, die Postgeschichte der Stadt Berlin zu erforschen und zwar von der Berliner Vorphilatelie bis zur Neuzeit.

Die Ergebnisse der Forschungsgemeinschaft werden systematisiert und in Rundbriefen, die in zwangloser Folge erscheinen, sowie durch von Zeit zu Zeit herausgegebene Sonderdrucke zur Berliner Postgeschichte allen Mitgliedern bekannt gemacht. Aus diesen Veröffentlichungen sowie aus weiteren Publikationen über Forschungsarbeiten und Maßnahmen zur Fälschungsbekämpfung können und sollen alle Philatelisten Nutzen ziehen.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden:

- a) jeder dem Bund Deutscher Philatelisten angehörende Verein;
- b) jeder Philatelist, soweit er Mitglied im Bund Deutscher Philatelisten oder in einem unter a) genannten Verein oder einem ausländischen Verein oder Verband ist;

Aufnahmeanträge sind schriftlich unter ausdrücklicher Anerkennung der Satzung beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages muss vom Vorstand begründet werden.

Mitglieder, die sich in besonderer Weise um die „FG Berlin“ verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

Vorsitzende, die sich in besonderer Weise um die „FG Berlin“ verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden gewählt werden.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

Die „FG Berlin“ erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird und der in einer Summe - jeweils bis zum 31. März eines Jahres - zu entrichten ist. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

Neu eintretende Mitglieder zahlen eine durch die Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr.

Die Lieferung der Rundbriefe ist im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Ausländische Mitglieder entrichten das Porto für den Versand der Rundbriefe gesondert.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Kündigung, Ausschluss und einstweiliges Ruhen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1.) durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Kündigung muss in schriftlicher Form an den Vorstand der „FG Berlin“ erfolgen. Sie muss bis zum

1. Oktober eines Jahres einem Mitglied des Vorstandes vorliegen, um noch zum Jahresende wirksam zu werden;

2.) durch Ausschluss aufgrund eines entsprechenden Antrages des Vorstandes an die Hauptversammlung. Der Ausschluss kann bei Verstoß gegen die Belange der „FG Berlin“ erfolgen, z.B. Nichtzahlung des Beitrages.

§ 5 Organe der FG Berlin

Organe der „FG Berlin“ sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Einladung und Fristen:

In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresversammlung) statt. Sie soll nach Möglichkeit jeweils in der ersten Jahreshälfte einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse der „FG Berlin“ für notwendig erachtet oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich fordert.

Jedes Mitglied der „FG Berlin“ muss rechtzeitig zu einer Mitgliederversammlung vom Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Die rechtzeitige Einladung ist dann erfolgt, wenn die Einberufung mindestens 4 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung auf den Postweg gebracht wurde. Elektronische Ladungen (Mail, Fax usw.) sind zulässig.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich spätestens bis zu 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht bzw. während der Versammlung eingebracht werden.

§ 7 Mitgliederversammlung, Beschlüsse und Protokoll

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- 1.) Wahl von Vorstandsmitgliedern und Kassen- und Rechnungsprüfern, auf die Dauer von 3 Jahren und ihre Abberufung.
- 2.) Entlastung des Vorstandes.
- 3.) Festsetzung der Aufnahmegebühr und des jährlichen Mitgliedsbeitrages.
- 4.) Änderung der Satzung.
- 5.) den Antrag des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes.
- 6.) Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens der „FG Berlin“.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Begrüßung und Eröffnung
- b) Genehmigung der Tagesordnung
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- d) Wahl des Protokollführers
- e) Bericht des Vorstandes
- f) Bericht des Schatzmeisters
- g) Bericht der Kassen- und Rechnungsprüfer
- h) Entlastung des Schatzmeisters
- i) Entlastung des Vorstandes
- j) Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer
- k) Im Bedarfsfall Ehrungen
- l) Im Bedarfsfall Wahlen
- m) Im Bedarfsfall Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- n) Beschlussfassung über Anträge
- o) Verschiedenes

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Ablauf der Mitgliederversammlung sowie die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Es ist vom Vorsitzenden und von dem in der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen und in vollem Wortlaut im nächsten Rundbrief zu veröffentlichen.

Einsprüche gegen das Protokoll müssen innerhalb von 4 Wochen nach der Veröffentlichung erhoben werden. Über die Einsprüche wird in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.

§ 8. Vorstand

Der Vorstand der „FG Berlin“ besteht aus:

- 1.) dem Vorsitzenden (Leiter der „FG Berlin“)
- 2.) einem Stellvertreter
- 3.) dem Schatzmeister
- 4.) den Beisitzern. Die Mitgliederversammlung kann dem Schatzmeister oder einem der Beisitzer die Funktion des Geschäftsführers übertragen.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister sind jeweils einzelvertretungsbefugt im Sinne von § 26 BGB. Für das Innenverhältnis gilt dies nur, soweit der Vorsitzende an der Vertretung gehindert ist.

Den Beisitzern sollen möglichst bei der Wahl besondere Aufgaben, z.B. Mitgliederwerbung, Öffentlichkeitsarbeit, Messebetreuung, zugeordnet werden.

Wiederwahl bzw. vorzeitige Abberufung eines jeden Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Bei der Wahl bzw. Abberufung genügt einfache Stimmenmehrheit.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er bleibt (auch nach 3 Jahren) bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

Ehrevorsitzende können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Über seine Tätigkeit berichtet der Vorstand in der Jahresversammlung.

§ 9 Kassen- und Rechnungsprüfer

Die Prüfung der Kasse und der vom Schatzmeister geführten Bücher und Unterlagen findet alljährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassen- und Rechnungsprüfer statt.

Die Prüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassen- und Rechnungsprüfer erstatten der Jahresversammlung ihren Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

§ 10 Auflösung

Die „FG Berlin“ kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Der Tagesordnungspunkt mit dem Antrag auf „Auflösung“ muss auf der Einladung deutlich hervorgehoben sein.

Die Auflösung kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Nach Auflösung der „FG Berlin“ fällt das Vermögen an den Bund Deutscher Philatelisten (BDPh e. V.) zur Verwaltung als Sondervermögen für die philatelistische Forschung.

Der BDPh e.V. hat das Vermögen einem Verein, der einen ähnlichen Zweck verfolgt, zu übertragen.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

§ 12 Verwendung der Finanzmittel

Mittel der „FG Berlin“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der „FG Berlin“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Die Satzung ist am 14.10.2017 in der vorliegenden Form geändert worden. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Geschäftsführer

Vereinsregister Nr 13496 B Amtsgericht Charlottenburg,

Sitz des Vereins Berlin - Tag der Eintragung:

Die Forschungsgemeinschaft Berlin ist im Mai 1978 mit Eintragung in das Vereinsregister gegründet worden. Mit Verlegung des Sitzes nach Berlin am 04.01.1993 ist Berlin Vereinssitz.